

**Satzung
über Werbeanlagen im Bereich des Kultur- und GewerbeQuartiers
der Stadt Hemer gem. § 86 Abs.1 BauO NRW**

vom 14. Dezember 2010

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 , § 65 Abs. 1 Nr. 33 bis 36 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 in Verbindung mit § 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994, jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hemer in seiner Sitzung am 14.12.2010 diese Satzung beschlossen:

Präambel

1. Das „GewerbeQuartier am Felsenpark“ ist aufgrund seiner Entstehung unübersichtlich verkehrlich erschlossen. Insbesondere die teilweise rückwärtige Erschließung und die teilweise Erschließung durch Stichstraßen erschwert Besuchern und Kunden das Auffinden der entsprechenden Betriebe und Dienstleister. Auch für das angrenzende „KulturQuartier in der Landesgartenschau“ ist eine Regelung der Werbeanlagen sinnvoll, da sich hier mehrere Gewerbetreibende die einzelnen Gebäude teilen. Diese Betriebe haben ein großes Interesse die Auffindbarkeit ihrer Geschäftsräume zu verbessern.
In der Aufstellung großformatiger Werbeanlagen sehen die Betriebe die geeignete Maßnahme um ihre Auffindbarkeit zu verbessern. Die Stadt Hemer unterstützt dieses Ansinnen. Durch diese Gestaltungssatzung wird die Unübersichtlichkeit durch viele verschiedenartige Werbeanlagen ausgeschlossen und eine Übersichtlichkeit und damit auch eine Besucherführungsfunktion gewährleistet. Der östliche Eingang zum „GewerbeQuartier am Felsenpark“ bildet zudem einen Eingangsbereich in die Kernstadt und ist somit imagebildend. Die Regelung der Werbeanlagen an dieser Stelle ist daher besonders sinnvoll.
2. Ziel dieser Satzung ist es, zum Einen die Wegweisung zu den Betrieben und Dienstleistern zu gewährleisten, zum Anderen das Erscheinungsbild im Eingangsbereich zur Kernstadt zu regeln.
3. Die Stadtverwaltung ist gehalten, das Ziel der Satzung vorrangig durch sachgerechte Beratung und nur äußerstenfalls durch Anwendung der einzelnen Satzungsbestimmungen sicherzustellen. Im Hinblick auf die Genehmigungsfreiheit satzungskonformer Werbeanlagen (§ 65 Abs.1 Nr. 33 b BauO NRW) wird dringend empfohlen, eine Beratung durch die Stadt Hemer in Anspruch zu nehmen.

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist die Erhaltung der Stadtbildqualität im Bereich der ehemaligen Landesgartenschau Hemer 2010 und des angrenzenden GewerbeQuartiers als auch der städtebaulichen Struktur des ehemaligen Kasernengeländes und seiner Gebäude.

Zum Schutz des Stadtbildes werden daher insbesondere im Bereich der Straßen und Gebäude im Kultur- und GewerbeQuartier gemäß Geltungsbereich (§ 2) besondere gestalterische Anforderungen gestellt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Werbeanlagen im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Der räumliche Geltungsbereich ist identisch mit den Geltungsbereichen des Bebauungspläne Nr. 90 „GewerbeQuartier am Felsenpark“ und Nr. 91 „KulturQuartier in der Landesgartenschau“ (siehe Anlage 1).

§ 3 Anbringungsort

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung gilt ein abgestuftes System von Werbeanlagen, die anzubringen sind in den in Anlage 2 definierten Bereichen:

- übergeordnete Wegweiser
- Werbung an der Stätte der Leistung
 - Grundstück
 - Gebäude.

Werbeanlagen außerhalb der definierten Bereiche und gestalterisch nicht der Satzung entsprechend sind nicht zulässig.

(2) Ausnahmsweise zulässig sind Hinweistafeln bis zu 1,0 m² auch auf anderen Grundstücken, wenn die Stätte der Leistung auf einem rückwärtigen Grundstück oder einem zurückliegenden Grundstücksteil gelegen ist.

§ 4 Genehmigungsvorbehalt

(1) Nach Inkrafttreten dieser Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten ist eine Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde erforderlich für das Errichten, Anbringen oder Ändern von Werbeanlagen an Gebäuden, freistehenden Werbeanlagen und auch für die nach der Bauordnung NRW genehmigungsfreien Werbeanlagen (§ 65, Abs. 1 Nr. 33 und 33 b, sowie Nr. 36 Bauordnung NRW) sowie für Warenautomaten.

(2) Einer Genehmigung aufgrund dieser Satzung bedarf es nicht für:

- Werbeanlagen bis zu einer Größe von 1,0 m²,
- Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen, insbesondere für Ausverkäufe und Schlussverkäufe an der Stätte der Leistung, jedoch nur für die Dauer der Veranstaltung.

(3) Reine Instandhaltungen an Werbeanlagen und Warenautomaten, wie insbesondere der Austausch defekter Teile, sind nicht genehmigungspflichtig. Bei allen Arbeiten an Werbeanlagen, die zu einem geänderten Erscheinungsbild der Werbeanlage führen, ist eine neue Genehmigung erforderlich.

(4) Die erforderliche besondere Erlaubnis gem. § 9 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 2 DSchG für Werbeanlagen, bzw. Warenautomaten die an eingetragenen oder vorläufig geschützten Denkmälern bzw. in deren engeren Umgebung angebracht werden, bleibt unberührt.

§ 5 Begriffe

(1) Zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen

Als zeitlich begrenzte oder vorübergehende Werbeanlagen gelten solche Anlagen, die längstens 24 Werktage in Folge oder im Rahmen einer Sonderveranstaltung, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage im Jahr aufgestellt bzw. aufgehängt werden.

(2) Hintergrund von Werbeträgern und Einzelbuchstaben

Sofern die Hintergrundfläche von Werbeträgern und Einzelbuchstaben nicht der Architektur zuzurechnen ist, sondern vor allem dazu bestimmt ist, die Werbeanlage optisch hervorzuheben oder zu tragen, so darf diese Fläche die höchstzulässige Ansichtsfläche für eine Werbeanlage nicht überschreiten. Sie ist auf die zulässige Gesamtumrissfläche aller Werbeanlagen hinzuzurechnen. Dies gilt auch für die farbliche Behandlung von Bauteilen oder Bauteilflächen.

(3) Schriftzüge

Als Schriftzüge gelten Flachtransparente mit Schrift- und/oder Zeichendarstellung, Einzelbuchstaben bzw. Neonschriften sowie deren Hintergrundflächen, sofern sie nach Absatz 2 der Werbeanlage hinzuzurechnen sind und Fassadenbeschriftungen bzw. -bemalungen.

(4) Flachtransparente

Flachtransparente sind aus Kunststoff bzw. Plexiglas oder sonstigen Materialien hergestellte Wannen oder Platten zur Aufnahme von werbenden Schriftzeichen oder Symbolen. Aussparungen in den Flachtransparenten in Form von Schriftzeichen und Symbolen sind aufgetragenen Schriftzeichen gleichzusetzen.

(5) Spannplakate

Für sonstige großformatige Werbeflächen wie beispielsweise Spannplakate, Spannposter, Großplakate etc. aus Planen oder Stoff- oder Kunststoffbahnen gelten die gleichen Anforderungen nach dieser Satzung wie für Flachtransparente.

(6) Einzelbuchstaben

Die Fläche von Einzelbuchstaben errechnet sich aus der Summe der die einzelnen Buchstaben umfahrenden Rechtecke (s. Anlage 2).

Abschnitt 2 Anforderungen an Werbeanlagen im gesamten Geltungsbereich der Satzung

§ 6 Allgemeine Anforderungen

(1) Sofern in Abschnitt 3 nichts anderes geregelt ist, gelten die Anforderungen der §§ 5-8 dieser Satzung im gesamten Geltungsbereich der Satzung.

(2) Werbeanlagen an und vor Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe und Anbringungsart einfügen in:

- das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind,
- das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen und
- das Straßen- und Platzbild.

(3) Grundsätzlich darf die Werbeanlagen nicht die architektonische Gliederung baulicher Anlagen bzw. die einheitliche Gestaltung stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Brüstungsbänder, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke, Traufen, obere Wandabschlüsse, Gebäudekanten, Lisenen, Portiken, Säulen) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.

(4) Werbeanlagen dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht stören.

(5) Werbeanlagen die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, da die zugehörige Stätte der Leistung aufgegeben wurde, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 7 Beleuchtung

(1) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel-, Blinklichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig. Hierzu zählen Gegenlichtanlagen, Wendeanlagen, Leitlichtanlagen, Digitalbildanlage, Bild- und Filmprojektionen, angestrahlte Werbeanlagen, deren Lichtfarbe und Lichtintensität wechselt sowie Werbeanlagen mit bewegtem Licht (Aufzählung nicht abschließend).

(2) Unzulässig sind angestrahlte Werbeanlagen mit Ausnahme von weißlichem oder gelblichem Licht.

§ 8 Sonstige Werbeanlagen

(1) Werbung, die flächig auf Schaufenster aufgebracht wird, ist ausschließlich im Erdgeschoss zulässig, sofern deren Gesamtfläche höchstens 30 Prozent der Schaufensterfläche beträgt. Die Fläche von Plakatanschlagen, wie z.B. Hinweise auf Sonderangebote, sind auf diese Gesamtfläche mit anzurechnen.

(2) Ausnahmsweise zulässig sind großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) auch über einer Größe von 30,00 m² als Verkleidung von Baugerüsten als zeitlich befristete Werbeanlagen, längstens jedoch für die Dauer der Bauzeit.

§ 9 Unzulässige Werbeanlagen

(1) Unzulässig sind im Geltungsbereich dieser Satzung:

1. farbliche Rahmungen sowie das Gliedern oder flächige Abdecken der Schaufensterflächen durch Folienbeklebungen, Plakatierungen, Anstrich oder durch Ähnliches, soweit § 7 Abs. 1 nichts anderes bestimmt,
2. Zettel- und Plakatanschläge außer an den von der Stadt hierfür vorgesehenen Flächen.

(2) Nicht zulässig sind selbstleuchtende und nicht selbstleuchtende auf die Fassade aufzubringende Schriftzüge. In die Schriftzüge dürfen Warenzeichen, Sinnbilder oder Ähnliches einbezogen werden.

(3) Oberhalb der Trauflinie bzw. Attika sind Werbeanlagen unzulässig.

§ 10 Ausnahmen

Soweit in den §§ 10 - 12 eine Höhenbeschränkung für Schriftzüge angegeben ist, kann diese ausnahmsweise für einen untergeordneten Teil der Werbeanlage, beispielsweise für einen Buchstaben oder ein Symbol, überschritten werden.

§ 11 Größe und Ausladungen

(1) Für die Größe und Ausladungen von Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:

1. selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge dürfen eine Höhe von 1,0 m nicht überschreiten, selbstleuchtende oder hinterleuchtete Schriftzüge in Form von Einzelbuchstaben oder einzelnen Symbolen dürfen eine Höhe von 2,0 m nicht überschreiten.
2. selbstleuchtende oder hinterleuchtete Flachtransparente dürfen eine Ansichtsfläche von 10,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
3. großformatige Werbeanlagen aus Planen, Folien, Stoffen (sog. Megaposter) dürfen eine Größe von 20,00 m² nicht überschreiten.
4. sonstige Schriftzüge dürfen eine Ansichtsfläche von 30,0 m² je Werbeanlage nicht überschreiten.
5. Je Stätte der Leistung ist je angefangene 10 lfd. Meter Frontlänge der Gebäude eine der unter 1. - 4. genannten Werbeanlagen zulässig.
6. Alle Höhen- und Größenangaben nach Nrn. 1. – 5. beziehen sich auf die gesamte Werbeanlage einschließlich deren Hintergrundfläche, sofern diese nach § 4 Abs. 2 der Werbeanlage zuzurechnen ist.

(2)

Winklig zur Gebäudefront anzubringende Werbeanlagen dürfen eine Ausladung von 1,50 Meter (inkl. Befestigung) nicht überschreiten. Flach auf die Fassade aufgebrachte Werbeanlagen dürfen maximal um das Maß der erforderlichen Konstruktionstiefe über die Gebäudekanten hinausgehen.

§ 12 Fahnen, Standtransparente, Hinweistafeln oder Pylone

(1) Es ist eine Fahne bzw. 1 Fahnenmast oder ein Standtransparent oder eine Hinweistafel oder ein Pylon je angefangene 10,00 m Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche müssen sie in der Deilinghofer Straße einen Abstand von 2,0 m, in den übrigen Straßen von 1,0 m einhalten. Standtransparente, Pylone oder Hinweistafeln sind entweder als vertikale Elemente mit einer Höhe von bis zu 6,0 m und einer Breite von bis zu 2,0 m oder als horizontale Elemente mit einer Höhe von bis zu 2,0 m und einer Breite von bis zu 3,0 m zulässig.

Im GewerbeQuartier sind sie mit einer Höhe von bis zu 6,0 m und bis zu einer Breite von 3,0 m zulässig.

(2) Aussteckfahnen als vorübergehende Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 3,00 m² zulässig. Es ist eine Fahne je angefangene 10,00 m Fassadenlänge zulässig.

(3) Fahnenmasten bei einer Entfernung von 1,0 bis 10,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen eine Höhe von 8,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind hier bis zu einer Größe von 6,0 m² zulässig. Ab einer Entfernung von 10,0 m zur öffentlichen Verkehrsfläche dürfen Fahnenmasten die Höhe von 12,0 m nicht überschreiten, die Fahnen sind hier bis zu einer Größe von 9,0 m² zulässig.

(4) Auskragungen in die öffentliche Verkehrsfläche sind nicht zulässig.

Abschnitt 3 Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 13 Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum oder im öffentlichen Interesse

(1) Von dieser Satzung werden nicht erfasst:

1. Werbeanlagen im öffentlichen Straßenraum bzw. auf städtischen Grundstücken zum wechselnden Plakatanschlag auf Anschlagstellen wie Säulen oder Tafeln bis 12,0 m² je Ansichtsfläche oder mit automatisch wechselnden Werbetransparenten (sog. Mega-Star-Light oder City-Light-Board Werbeanlagen) bis zu einer Größe von 12m² je Ansichtsfläche,

2. Werbeanlagen in Verbindung mit Fahrgastunterständen, automatischen Bedürfnisanstalten oder Stadtinformationsanlagen,

3. Anlagen zur Information der Öffentlichkeit, insbesondere in Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen sowie Werbung politischer Parteien in Zusammenhang mit Wahlen. Das Erfordernis einer bauordnungsrechtlichen Genehmigung bleibt unberührt.

§14 Gestaltungspläne

Die in der Satzung angesprochenen Anlagen sind Gestaltungspläne im Sinne von § 86 Abs. 2 BauO NRW und als solche Bestandteil der Satzung.

§ 15 Vorrang von Bebauungsplänen

Sofern Bebauungspläne besondere Regelungen zu Werbeanlagen festsetzen, kommt diesen der Vorrang vor den Regelungen dieser Satzung zu.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Satzung genehmigungspflichtige Werbeanlage ohne Genehmigung errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 3 BauO NRW, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 16.12.2010

Gez.
Michael Esken
Bürgermeister

Anlage 1
Geltungsbereich der Satzung
und
Zulässige Bereiche zum Aufstellen und Anbringen von Werbeanlagen

Anlage 2
Berechnung von Einzelbuchstaben (erläuternde Zeichnung zu § 4 Abs. 5):
Berechnung der Gesamtfläche: Gesamtfläche = $a_1 \times b + a_2 \times b + a_3 \times b$

A **B** **C** **b** |
a 1 a 2 a 3

